

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

NBW

Nordberliner Werkgemeinschaft

gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gesellschaftszweck

(1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen. In diesen Werkstätten sollen behinderte Menschen eine wirksame Eingliederungshilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben finden. Weiter sollen die Werkstätten zur Beschäftigung versicherungspflichtiger behinderter Menschen dienen und Dauerarbeitsplätze für solche behinderten Menschen schaffen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht, noch nicht oder nicht wieder eine Beschäftigung finden können.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich an anderen gemeinnützigen Unternehmen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeitsvorschriften

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(2) Der nach der Bilanz sich ergebende Reingewinn kann ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist. Ein etwa nach Zuführung zur Rücklage verbleibender Reingewinn darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Unternehmens und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 500.000,--.

(2) Davon übernehmen

a) die Heidehof Stiftung GmbH, Stuttgart, eine Stammeinlage von DM 305.000,00,

b) der DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. eine Stammeinlage von DM 65.000,00,

c) der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. - Landesverband Berlin eine Stammeinlage von DM 65.000,00,

d) die Lebenshilfe gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Stammeinlage von DM 65.000,--.

(3) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 6 Veräußerung von Geschäftsanteilen

(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

(2) Will ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil veräußern, so hat er den Anteil zunächst allen übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Nehmen dann mehrere Gesellschafter das Angebot an, so ist der angebotene Geschäftsanteil unter sie im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile aufzuteilen. Nimmt aber kein Gesellschafter innerhalb von drei Monaten das Angebot an, so darf der anbietende Gesellschafter den Geschäftsanteil an eine dritte Person innerhalb von zwölf Monaten veräußern, jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und nur zu den gleichen Bedingungen, zu denen er den Geschäftsanteil den Mitgesellschaftern angeboten hat. Lehnt die Gesellschafterversammlung diese Zustimmung ab, so muss die Gesellschaft den Geschäftsanteil selbst übernehmen, und zwar zu einem Entgelt, das dem Wert des Geschäftsanteils entspricht, jedoch in keinem Fall den Nennwert des Anteils übersteigen darf. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Wert des Anteils entscheidet dann ein vom Präsident der Industrie- und Handelskammer in Berlin zu benennender Sachverständiger.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn Teile von Geschäftsanteilen veräußert werden sollen.

§ 7 Ausschließung von Gesellschaftern

(1) Gesellschafter, in deren Person ein wichtiger Grund vorliegt, können, wenn das Vorliegen des wichtigen Grundes (Ausschließungstatbestand) mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der von den übrigen Gesellschaftern vertretenen Anteile festgestellt worden ist, aufgrund

eines weiteren, ebenfalls mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der von den übrigen Gesellschaftern vertretenen Anteile zu fassenden Beschlusses ausgeschlossen werden. Ausschließungstatbestände sind gegeben,

- a) wenn sich ein Gesellschafter einen schweren Verstoß gegen die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter obliegenden Pflichten zuschulden kommen lässt,
- b) wenn infolge des persönlichen Verhaltens eines Gesellschafters oder infolge eines mit der Person eines Gesellschafters verbundenen Umstandes den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit mit dem in Frage stehenden Gesellschafter nicht mehr zuzumuten ist,
- c) wenn aus einem der erwähnten Gründe eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem infrage stehenden Gesellschafter nicht mehr möglich ist.

(2) Aus der Gesellschaft können ferner aufgrund eines mit einfacher Stimmenmehrheit der übrigen Gesellschafter gefassten Beschlusses Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn

- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist,
- b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben ist oder wird,
- c) der Gesellschafter die volle Geschäftsfähigkeit verloren hat oder für die Besorgung der Vermögensangelegenheiten des Gesellschafters ein Vormund oder Pfleger bestellt ist,
- d) der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat (§17).

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) ist der ausgeschlossene Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der übrigen Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an eine von den übrigen Gesellschaftern zu bezeichnende Person, oder, wenn die Voraussetzungen des § 30 GmbH-Gesetz vorliegen, an die Gesellschaft selbst abzutreten oder die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden, und zwar - soweit gesetzlich zulässig - gegen Erstattung des höchstzulässigen, nach der Vorschrift in § 6 Absatz (2) dieses Gesellschaftsvertrages festzusetzenden Entgelts. Die übrigen Gesellschafter treffen ihre Wahl aufgrund eines mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses.

(4) Wird eine von der Gesellschaft verlangte Geschäftsanteilsübertragung nach Absatz (3) von einem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats, nachdem das Verlangen an ihn gerichtet worden ist, vollzogen, so kann der betreffende Geschäftsanteil durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluss der übrigen Gesellschafter ohne Entgelt eingezogen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) In den Fällen der Absätze (1) und (2) ruhen vom Tage der Ausschließung an alle Gesellschaftsrechte für den bisherigen Gesellschafter, die mit dem betroffenen Geschäftsanteil verbunden sind.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung und
2. der oder die Geschäftsführer und
3. soweit gebildet der Verwaltungsrat.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte regelmäßig in Versammlungen aus. Für deren Befugnisse und Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind zu berufen, wenn ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer verlangen.

(3) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer mit einfachem Schreiben an die Gesellschafter unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen zu beachten. In wichtigen Fällen kann die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung auf zwei Wochen gekürzt werden.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird von ihrem durch die Versammlung gewählten Gesellschaftervertreter geleitet. Jeder Gesellschafter kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschaftervertreter vertreten lassen. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie zwei Drittel aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

(6) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Vertrag eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Auf je 1000,-- DM Stammkapital entfällt eine Stimme.

(8) Einer Mehrheit von 75 vom Hundert der Stimmen aller Gesellschafter bedürfen Beschlüsse

a) zur Änderung des Gegenstands des Unternehmens, der Zwecke der Gesellschaft oder anderer Regelungen des Gesellschaftsvertrages,

b) zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,

c) zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,

d) zur Auflösung der Gesellschaft.

e) Einer Mehrheit von 66 vom Hundert der Stimmen aller Gesellschafter bedürfen Beschlüsse zur Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundvermögen durch die Geschäftsführer.

f) Der Einstimmigkeit bedürfen Beschlüsse zur Veräußerung an Gesellschaftsanteilen an Dritte im Sinne von § 6 Abs. 2.

(9) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung und die Beschlussfassung sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Gesellschaftervertreter zu unterzeichnen sind.

(10) Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn mindestens 70 % der Stimmen mit dieser Abstimmungsweise einverstanden sind. Auch in diesen Fällen sind jedoch die gefassten Beschlüsse nachträglich in der vorgeschriebenen Weise zu protokollieren.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung ernannt und abberufen.

(2) Ist nur ein einziger Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch diesen allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Durch die Gesellschafterversammlung kann, auch für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen Geschäftsführern die alleinige Vertretungsberechtigung eingeräumt werden.

(3) Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt, ist die Geschäftsführung zuständig.

(4) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis haben sie die Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages, die Beschlüsse der Gesellschafter und die Bestimmungen einer von der Gesellschafterversammlung etwa erlassenen Geschäftsordnung zu beachten.

§ 11 Berufung, Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Gesellschaft kann einen Verwaltungsrat bilden, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im übrigen gibt sich der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung selbst.

(4) Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung in allen Fragen der Führung der Gesellschaft.

(5) Die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich; für die Wahrnehmung der Aufgaben entstehende Kosten werden von der Gesellschaft erstattet.

§ 12 Berufung, Aufgaben von Beiräten

(1) Die Gesellschafterversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates Beiräte berufen.

(2) Die Beiräte sollen die Geschäftsführer und den Verwaltungsrat fachlich beraten.

(3) Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Jahresabschluss

(1) Der oder die Geschäftsführer soll/sollen innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen und der als bald nach Ablauf dieser Frist einzuberufenden Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der/des Geschäftsführer/s vorlegen.

(2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, bevor er der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.

§ 15 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Dauer ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

(2) Die Gesellschaft ist kündbar unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. 12. 2002 und in der Folgezeit immer nur zu einem Zeitpunkt, der jeweils fünf Jahre später liegt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 16 Rechtsfolgen der Kündigung

Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so kann er aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen in § 7 dieses Gesellschaftsvertrages finden alsdann entsprechende Anwendung.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die Geschäftsführer besorgt.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an

1. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Landesverband Berlin
2. DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
3. Heidehof Stiftung GmbH,

die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Geltung gesetzlicher Vorschriften

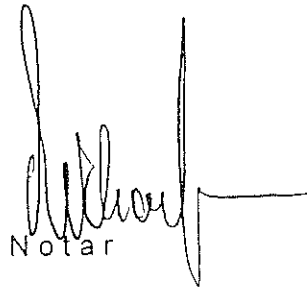
Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde Nr. M 155/05 vom 16.09.05 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages überein; die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 16.09.05




Notar